LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993 Ausgegeben und versendet am 6. Mai 1993 **21. Stück**

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1993, mit der ein Moorgebiet im Bereich des Zickenbaches in den KG. Eisenhüttl, Rohr und Heugraben zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet Auwiesen – Zickenbachtal)

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1993, mit der ein Moorgebiet im Bereich des Zickenbachtales in den KG. Eisenhüttl, Rohr und Heugraben zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet Auwiesen – Zickenbachtal)

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 lit. b und c und 22 des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, wird verordnet:

§ 1

Zielsetzungen

Diese Verordnung dient dem Schutz seltener für Sumpf-, Moor- und Aulandschaften charakteristische Pflanzen- und Tierarten, sowie der Erhaltung ihres Lebensraumes (Brutgebiete, Rastplätze und Winterquartiere) in dem im § 2 genannten Gebiet.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt die in der Anlage als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Grundstücke in der KG. Eisenhüttl, KG. Heugraben und KG. Rohr.

(2) Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Sicherung des Schutzzweckes

In dem in § 2 bezeichneten Gebiet ist unbeschadet der Regelungen der §§ 4, 5 und 6 jeder Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten.

§ 4

Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in das Naturschutzgebiet bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 5

Wegegebot

Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet. Jede andere Benützung der Wege ist verboten.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Vom Verbot der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

a) Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes;

b) eine auf die Ziele dieser Verordnung (§ 1) abgestimmte, zeitgemäße, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung;

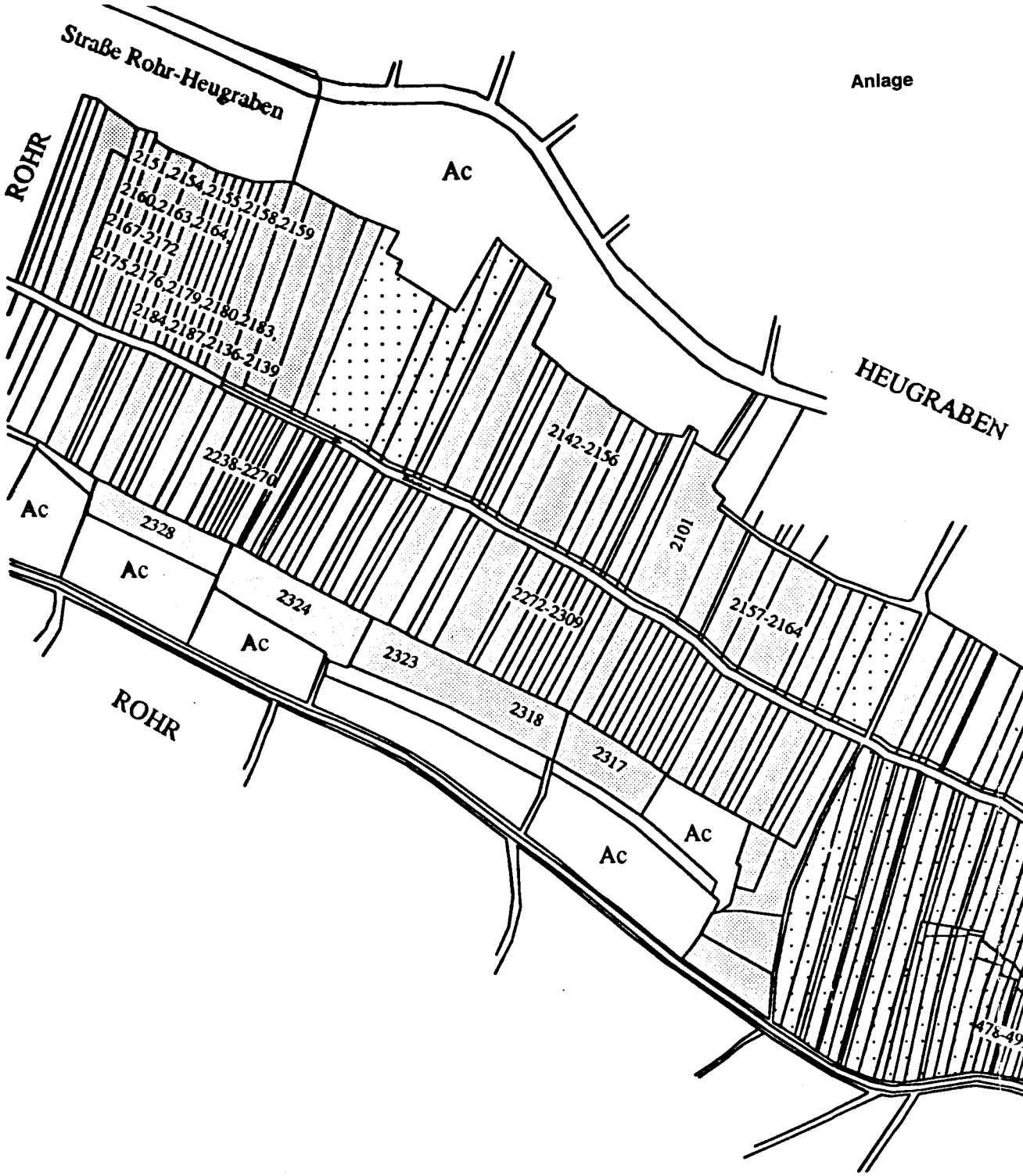
c) die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen;

d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) Die in Abs. 1 lit. a bis c angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung vor deren Durchführung schriftlich anzuzeigen, soferne sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlaßt werden (Abs. 1 lit. a) oder Gefahr im Verzug gegeben ist (Abs. 1 lit. c). Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, soferne mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler



LEGENDE:

Naturschutzgebiet

Ökoflächen (Grünbrachen)

Ac — Ackerflächen

Maßstab 1 : 4775

NATURSCHUTZGEBIET
"AUWIESEN ZICKENBACHTAL"

